

BGer 5A_943/2022 vom 9. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_943_2022

FR: TF 5A_943/2022 du 9 décembre 2022

IT: TF 5A_943/2022 del 9 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde scheidet bereits am fehlenden reformatorischen Begehren; die Beschwerdeführerin kann sich nicht auf einen rein kassatorischen Antrag beschränken (Art. 107 Abs. 2 BGG; BGE 133 III 489 E. 3.1; 134 III 379 E. 1.3; 137 II 313 E. 1.3).

E. 2

Sodann ist auch die Begründung ungenügend bzw. am Anfechtungsgegenstand vorbeizielend: Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten, weshalb nur die Frage thematisiert werden kann, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2).

Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

Die Beschwerdeführerin äussert sich - mit inhaltlich kaum verständlichen Ausführungen - sinngemäss zur Berechnung des Existenzminimums; dieses kann indes nach dem Gesagten nicht Beschwerdegegenstand bilden.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.